

Ein Siegel für „faire“ Feste

Fasnet heißt Feiern – aber auch Begleiterscheinungen wie betrunkene Jugendliche. Polizei, Suchtberatungsstelle und Landratsamt wollen dem entgegenwirken – mit dem „Fair Fest“-Siegel, das es seit dem Herbst gibt.

TUTTLINGEN – Die Veranstalter müssen mitmachen, das ist mal die erste Voraussetzung. Denn sie müssen in Punkto Jugendschutz über das hinausgehen, was das Gesetz vorschreibt – und was daher auch die Behörden nicht fordern können. Dies erläuterte Präventionskoordinator Michael Ilg von der Tuttlinger Polizei.

Der Veranstalter muss, um dieses Siegel erhalten zu können, mindestens drei attraktive alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk anbieten – und das auch an der Bar. Es darf keine Trinkanimationen geben, Alkohol darf bei der Werbung für das Fest nicht im Vordergrund stehen. Geeignetes und geschultes Ordnerpersonal muss zur Verfügung stehen. Das Hauptprogramm beginnt spätestens um 21 Uhr und endet spätestens



Michael Ilg mit dem Siegel. FOTO: WDB

um 3 Uhr; dann muss auch Ende der Veranstaltung sein, eine Halbe Stunde vorher wird nicht mehr ausgeschenkt. Die Altersgruppe des jeweiligen Besuchers wird mit einem Armband gekennzeichnet.

Und damit sich niemand den Kontrollen entzieht und zwischendurch mal nach draußen geht, um vorzuglühen, darf nicht wieder herein, wer das Fest verlassen hat. Das heißt: darf schon – muss aber noch-

mal den Eintritt zahlen.

Das schreckt manchen Veranstalter ab, denn in den Hallen herrscht Rauchverbot – und die Nikotinknechte müssen ja auch nach draußen. Hier sind Veranstalter und Gemeinden gefordert, Raucher-Bereiche zu schaffen.

Jugendliche unter 16 müssen begleitet sein – und zwar reichen da nicht wie nach dem Gesetz die „Erziehungsbeauftragten“, die ja auch die über 18-jährigen Freunde sein können. Es muss vielmehr ein Erziehungsberechtigter sein, also Vater, Mutter oder Vormund. Auch dagegen gibt es Bedenken: Was, wenn Kinder an Vorführungen beim Fasnetsball mitwirken – müssen dann wirklich die Eltern mitkommen? Ja, sagt Michael Ilg.

Bislang hat erst eine Veranstaltung das Siegel bekommen, das Kreiserntedankfest in Mauenheim. Das blieb dann auch friedlich. An dieser Fasnet haben bislang lediglich die Tuttlinger Honberger das Fair-Fest-Siegel beantragt und erhalten. (wdb)

Party Pass: Lizenz zum Feiern

Junge Leute unter 18 sollten sich ein Fach im Geldbeutel freihalten: Der Party Pass kommt pünktlich zur Fasnetszeit auch im Kreis Tuttlingen. Und ohne Pass kein Spaß. So wollen es die Behörden.

KREIS TUTTLINGEN – Wer unter 18 Jahre alt ist und abends eine Veranstaltung besuchen will, hat früher am Eingang seinen Personalausweis abgegeben. So hatten die Veranstalter unter Kontrolle, welche Minderjährigen mitfeierten und bis Mitternacht aus dem Festzelt oder der Halle mussten. Das Einsammeln der Personalaus-

weise Minderjähriger ist aber inzwischen verboten worden. Ein Ersatz musste her. Die Lösung: Der Party Pass. Den lädt man aus dem Internet herun-



Der Party Pass wird mit Vorder- und Rückseite ausgedruckt. Und mit Passbild versehen – entweder am Rechner oder mittels Klebstoff nach dem Drucken.

ter (www.party-pass.de), füllt ihn aus, fügt das Foto ein und druckt ihn. An der Kasse zeigt man den Party Pass und den Personalausweis zusammen vor. Der Kontrolleur kann vergleichen, ob die Daten im Party Pass korrekt sind und behält ihn ein (und nicht mehr den Personalausweis).

Spätestens um Mitternacht muss der Minderjährige seinen Party Pass dann am Ausgang wieder abholen. Sonst droht das übliche Programm: Der Party Pass wird an das Ordnungsamt geschickt, das die Eltern zu sich bittet. (ula)